

Hinweis des Registergerichts Freiburg i.Br. zu COVID-19/Corona

Die in der Satzung angeordnete **periodische Mitgliederversammlung** muss das zuständige Organ -in der Regel ist dies der Vereinsvorstand- einberufen; in soweit verbleibt ihm zwar kein Ermessen, allerdings besteht -unter „normalen“ Umständen- ein Schadensersatzanspruch des Vereins gegen ihn wegen unterlassener Einberufung nur bei schuldhaftem Handeln¹.

Auf Grund der aktuellen Gesundheitslage bestehen aus registergerichtlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Verlegung der jährlichen Mitglieder- bzw. Generalversammlungen auf einen späteren Termin im laufenden Jahr 2020 bzw. gegen die Zusammenlegung mit der jährlichen Mitgliederversammlung des Kalenderjahres 2021.

Bei anstehenden Wahlen zum Vorstand kann die Durchführung einer Mitgliederversammlung dann notwendig sein bzw. werden, wenn es sich um die Wahl solcher Vorstandsmitglieder handelt, die den Verein gesetzlich nach § 26 BGB vertreten: Hier ist die Satzung zunächst daraufhin zu prüfen, ob der Verein auch nach Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes bzw. der Vorstandsmitglieder noch rechtlich handlungsfähig ist bzw. bleibt.

Bspw. ist das Ausscheiden eines einzelnen Vorstandsmitgliedes für die Vertretung des Vereins folgenlos, wenn die übrigen Vorstandsmitglieder den Verein entweder jeweils alleine oder im Zusammenwirken mit den verbleibenden Vorstandsmitgliedern vertreten können.

Auch ist die Satzung ggf. daraufhin zu prüfen, ob die Wahl wegen Ablaufs der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes erforderlich wird und die Satzung keine sogen. „Gleitklausel“ enthält, dh. die Bestimmung, dass der Vorstand bis zu einer (ordnungsgemäßen Neuwahl) im Amt bleibt - hier besteht regelmäßig keine Notwendigkeit einer Wieder- bzw. Nachwahl.

Diese Klausel hindert ein Vorstandsmitglied aber nicht, sein Amt gegenüber einem der übrigen Vorstandsmitglieder wirksam niederzulegen.

¹ Vgl. Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Auflage, 2018, RNrn 1203, 1204; Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Auflage, 2016, RNrn. 649; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Auflage, 2016, RNr. 158

Schriftliche Beschlussfassung und

Zulässigkeit von Online-Versammlung oder Telefon- bzw. Videokonferenz:

Die Zulässigkeit schriftlicher Vereinsbeschlüsse auch ohne ausdrückliche Satzungsbestimmung regelt § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)¹.

In soweit wird auf die einschlägige Literatur zur Beschlussfassung von Vereinen außerhalb einer Mitgliederversammlung verwiesen.

Artikel 2 § 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie² führt hierzu **vorübergehend weitere** Erleichterungen ein:

Danach kann der Vorstand bis zum 31.12.2021³ auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

- a) an einer stattfindenden Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilzunehmen und Mitgliederrechte auszuüben, ohne selbst anwesend zu sein oder
- b) vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ihre Stimmen schriftlich abzugeben.

Außerdem können im gleichen Zeitraum auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gültige Beschlüsse gefasst werden, wenn

- a) alle Mitglieder beteiligt wurden,
- b) bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform (§ 126b BGB) abgegeben haben und
- c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Wie bisher⁴ gilt auch weiterhin, dass **bei einer ausdrücklichen Gestattung durch die Satzung oder bei Zustimmung aller Mitglieder** Beschlüsse grundsätzlich auch

¹ Entsprechende Bestimmungen finden sich in § 48 Abs. 2 GmbHG für Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder in § 108 Abs. 4 AktG für den Aufsichtsrat bei einer Aktiengesellschaft.

² Gesetz vom 27.03.2020 (COVMG), BGBl I S. 569ff.

³ Artikel 2 § 8 COVMG i.V.m. VO vom 20.10.2020, BGBl I S. 2258

⁴ Vgl. § 32 Abs. 2 BGB

in einer Online-Versammlung bzw. in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden können⁵.

Eine „**Online-Versammlung**“ liegt in der Regel vor, wenn sich die Mitglieder in einem sog. Chatroom treffen und in diesem die gesamte Versammlung nebst Beschlussfassungen stattfindet; das Verfahren, das hierbei einzuhalten ist, hat die Satzung näher zu bestimmen⁶.

Daneben können Versammlungen auch per **Telefon- oder Videokonferenz** abgehalten werden.

Nahezu allen Stimmen in der Literatur ist gemeinsam, dass sie für die Zulässigkeit solcher Versammlungen entweder eine Satzungsbestimmung oder die Zustimmung sämtlicher Vereinsmitglieder fordern.

Soweit ersichtlich befasst sich einzig *Piper*⁷ mit der Frage der Notwendigkeit einer Satzungsbestimmung und kommt unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte zu dem Ergebnis, dass keine solche erforderlich ist:

§ 32 Abs. 1 BGB sei dahingehend auszulegen, dass eine „Versammlung der Mitglieder“ immer dann vorliege, wenn die konkrete Ausgestaltung die Teilnahme und Durchführung ebenso wie bei einer Präsenzversammlung ermögliche, also eine vorgängige Erörterung der für und gegen einen Beschluss sprechenden Gründe möglich sei.

Für Telefon- und Videokonferenzen sei dies offensichtlich⁸ und werde auch für Online-Versammlungen angenommen.

⁵ Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Auflage 2018, Kap. 2 Rn. 1905; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Auflage 2016, Rn. 210; Baumann/Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 7 Rn. 22, 11ff.

⁶ Vgl. auch § 43 Abs. 7 GenG (für Genossenschaften); Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 27.09.2011, 27 W 106/11; Dr. Wolfgang Fleck, Die virtuelle Mitgliederversammlung im eingetragenen Verein, DNotZ 2008, 245

⁷ Bernd Piper, Virtuelle Mitgliederversammlungen bei Vereinen, NZG 2012, 735

⁸ ... und lasse sich schon aus dem Rechtsgedanken des § 147 Abs. 1 Satz 2 BGB schließen